

Konsolidierungsnachweis KEF-RP für das Haushaltsjahr 2022 gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages - Ortsgemeinde Gusenburg

Seite im Haushaltsplan	lfd. Nr.	Haushaltsstelle Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2023	geplanter Konsolidierungsanteil 2023	Rechnungsergebnis 2022 vorläufig	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2022
<b>Zentrale Finanzleistungen</b>								
			Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit				340.048	
darunter:								
			Steuern und ähnliche Abgaben		106.700	55	106.864	6.998
	1	601100	Grundsteuer A	Erhöhung des Hebesatzes von 320% auf 350%	4.600	55	4.519	323
	2	601200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 320% auf 350%	102.100	0	102.349	6.675
				Hebesätze ab 2013 = 400 %				
				Hebesätze ab 2016 = 420 %				
				Hebesatz Grundsteuer B ab 2017 = 460 %				
				Hebesatz Grundsteuer B ab 2023 = 465 %				
				(Vorbehaltlich der Beratungen im OGR)				
	...							
			<b>Summe</b>	<b>Erhöhung der Einzahlungen</b>		<b>55</b>		
<b>Konsolidierungsmaßnahmen Gesam</b>								
						<b>55</b>		

**nachrichtlich:**

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag 3.317

Mindesttilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag 2.654

**Es wird bestätigt, dass**

1. die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheids auf Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
2. die Angaben dem vom Gemeinde-/Stadtrat festgestellten Jahresabschluss (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur ein "vorläufiger" Jahresabschluss vorlag, wird die Übereinstimmung der Angaben mit dem festgestellten Jahresabschluss unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Gemeinde-/Stadtrat aufgefördert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
3. der geschuldete Konsolidierungsbeitrag, unter Berücksichtigung evtl. Ausweichreaktionen, Maßnahmekosten u.ä., wie dargestellt erbracht wurde und
4. dass im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung aus § 2 Abs. 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag, zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestands bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 "Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP").

Hermeskeil, 14.04.2023

Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil

(S)

Heck, Bürgermeister